

Behörde
---------

## Antrag auf Ermäßigung/Befreiung von der Hortgebühr

für den Besuch des Schulhortes im Schuljahr \_\_\_\_\_

an der Grundschule: \_\_\_\_\_

### 1. Angaben zum Hortkind

Name, Vorname:		Klassenstufe:	
Geburtsdatum:		Kassenzeichen (soweit bekannt):	
Anschrift:			

### 2. Angaben zu den Eltern/Gebührenschuldnern

Name, Vorname der leiblichen Mutter:	
Familienstand:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Name, Vorname des leiblichen Vaters:	
Familienstand:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Das Hortkind lebt im **gemeinsamen** Haushalt

beider Eltern	Pflegeeltern	der Großeltern	Sonstige
Name, Vorname der Pflegeeltern/Großeltern/Sonstige:			

Bei getrennt lebenden Elternteilen lebt das Hortkind **überwiegend** im Haushalt

der Mutter	der Mutter mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner
des Vaters	des Vaters mit Ehe-/eingetragenen Lebenspartner
Das Hortkind lebt zu gleichen Teilen im Haushalt beider Elternteile. <b>(Wechselmodell; 50-50)</b>	

Name/Vorname des Ehe-/eingetragenen Lebenspartners; der gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt lebt.

--

#### Hinweis:

Ich/wir haben die derzeitige Höhe der Hortgebühren sowie das beiliegende Merkblatt zur Kenntnis genommen. Sollte/n ich/wir einen Ermäßigungs-/Befreiungsstatbestand geltend machen wollen, stelle/n ich/wir diesen Antrag direkt im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Schulverwaltung. Um ein Wirksamwerden zum Schuljahresbeginn ermöglichen zu können, ist der Antrag bis spätestens 31.05. vor Beginn des neuen Schuljahres einzureichen. Im laufenden Schuljahr können Anträge auf Ermäßigung und Befreiung frühestens ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt werden.

### 3. Befreiungstatbestände

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGBII

Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGBXII

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)

Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Pflegekind; Pflegeeltern haben kein Sorgerecht)

Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimkind)

Wenn Sie befristet für die Zeit des Leistungsbezuges von der Hortgebühr befreit werden, beachten sie unbedingt die Hinweise und Fristen in der Anlage zum Gebührenbescheid.

### 4. Einkommensberechnung / Ermäßigungstatbestände

Grundlage für die Berechnung der Hortgebühr ist das Familieneinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Schuljahr vorausgeht. Die Höhe der Hortgebühr ist abhängig

- vom Einkommen
- der Anzahl der Geschwisterkinder sowie
- der Betreuungsdauer.

#### **Wichtig:**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Ich/Wir beantrage/n eine Ermäßigung aufgrund meines/unsere Einkommens:**

ja	nein
----	------

#### **Hinweis:**

Sollten Sie ja angekreuzt haben, bitten wir sie, alle in- und ausländischen Einkünfte/Einnahmen anzugeben und **entsprechende Nachweise** beizufügen, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und eventuell nachträgliche Unterlagenanforderungen zu vermeiden.

Ich/wir bezog/bezogen und beziehe/beziehen weiterhin:	Ja	Nein
Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft		
Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb		
Einnahmen aus hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit		
Einnahmen aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit		
Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit als Angestellter		
Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit als Beamter		
Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit (Midijob)		
Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit (Minijob)		
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
Sonstige Einkünfte i.S. v. § 22 EStG (z.B. aus privaten Veräußerungsgeschäften, Altersvorsorgeverträgen)		
Weitere Einkünfte zur Deckung des Lebensbedarfes (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen, Hinterbliebenenrenten, Altersrenten, EU-/BU-Rente, BaföG ...)		
Unterhaltszahlungen an das Hortkind / UVG		
Hinterbliebenenzahlungen an das Hortkind		
Elterngeld über der Höhe des Mindestbetrages bzw. bei Mehrlingsgeburten über dem Mindestbetrag zzgl. Eröhungsbetrag		

<b>Werbungskosten</b>	Ja	Nein
pauschal		
nachgewiesene / glaubhaft gemachte Höhe		

<b>Ich/wir mache/n die Berücksichtigung folgender Beträge geltend, die ich/wir als gesetzlichen Unterhalt gezahlt habe/n bzw. bezahle/n für:</b>	Ja	Nein
Haushaltsangehöriger, der auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet Name: Geburtsdatum: Verwandschaftsverhältnis: Unterhaltspflichtig bis:		
meine/n geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehegatten/Ehegattin, Lebenspartner/in Name: Geburtsdatum: Unterhaltspflichtig bis:		
sonstige nicht zum Haushalt zu rechnende Person Name: Geburtsdatum: Verwandschaftsverhältnis: Unterhaltspflichtig bis:		
Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern Name: Geburtsdatum: Unterhaltspflichtig bis:		

**Einkommensänderung (von mindestens 20 %) gegenüber den unter Nr. 1 aufgeführten Einkommen**

ja, nämlich                      Einkommenserhöhung    oder                      Einkommensverringerung

Begründung:

von                                      von

neuer Betrag:                      monatlich                      jährlich

nein

**Ich/wir mache/n bei der Einkommensermittlung die Berücksichtigung folgender Geschwisterkinder geltend, da diese in meinem/unserem Haushalt leben und ich/wir für sie Kindergeld beziehe/n  
Eine Ermäßigung der Hortgebühr mache/n ich/wir geltend, da Geschwisterkinder eine Tagespflege, eine Kindertagesstätte oder einen Hort besuchen.**

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Kindergeldberechtigter (Kindergeldnachweis vorlegen)	Besuchte Einrichtung (Nachweis mittels Gebührenbescheid)

### 5. Pflichten der/s Gebührenschuldner/s

Um die Hortgebühr korrekt berechnen zu können, müssen durch die Gebührenschuldner alle notwendigen Unterlagen vorgelegt werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden. Sollte durch falsche oder unvollständige Angaben bzw. der Nichtmeldung von Änderungen der Hortkostenbeitrag zu gering festgesetzt worden sein, besteht die Pflicht der Nachzahlung. Werden die Nachweise gar nicht oder unvollständig erbracht, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

**Beachten Sie, dass die Anmeldung verbindlich ist und nur mit einer schriftlichen Abmeldung zurückgenommen werden kann.** Abmeldungen müssen bis zum 25. des Monats in der Schule eingereicht werden und werden zum Folgemonat wirksam. Verspätet eingehende Abmeldungen verlängern die Gebührenpflicht um einen weiteren Monat.

#### Erklärung:

Ich/Wir versichere/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

#### Hinweis:

Wenn Sie noch keinen Gebührenbescheid erhalten haben, kann Ihr Kind den Schulhort besuchen, wenn die Hortleiterin die Anmeldung rechtzeitig vor Beginn des Hortbesuches genehmigt hat.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers

## Anlage zum Antrag auf Ermäßigung/Befreiung der Hortgebühren

Zur Bearbeitung Ihres Antrages sind folgende Unterlagen bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Altenburger Land abzugeben:

### Befreiung

aktuelle Nachweise über den Bezug von Leistungen:

zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder

aktueller Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII

### Einkommensberechnung/Ermäßigungstatbestände:

Wurden die Personen, deren Einkommen zur Berechnung relevant sind, ermittelt, muss festgestellt werden, welcher Art dieses Einkommen ist (z. B. Gehalt, Besoldung,...) und in welcher Höhe es vorliegt. Grundlage der Einkommensberechnung für das Schuljahr 2023/2024 ist das Einkommensjahr 2022. Dieses ist vollständig zu erklären. Bei Änderungen sind zusätzlich die aktuell laufenden Einkommen zu erklären.

Als Nachweise in Kopie gelten:

Nachweise zum Sorgerecht, wenn das Kind nicht mit beiden Eltern in einem Haushalt lebt (Alleinsorgeberechtigung, Scheidungsurteil, sonstige Vereinbarungen)

Einkommenssteuerbescheid (vorrangig für Selbständige; liegt der aktuelle Bescheid noch nicht vor, muss der letzte gültige Est.-Bescheid eingereicht werden)

Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens (vorrangig für Angestellte und Beamte) Bei privat Versicherten ist zusätzlich die Höhe der Krankenversicherung nachzuweisen.

Nachweise über den Erhalt von weiteren Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, an den Gebührenschildner gezahlter Unterhalt...)

Nachweis über sonstige Einkünfte Renten, Krankengeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Nachweis über evtl. Unterhalt für das Hortkind ( Zahlungsgrundlage, aktuelle Nachweise)

Nachweis über evtl. Hinterbliebenenrente für das Hortkind

Kindergeldnachweis von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern (z. B. aktueller Kontoauszug oder aktueller Gehaltszettel oder aktueller Bescheid der Familienkasse)

Nachweis über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen (mittels Gebührenbescheid, ggf. kann auch eine Bestätigung des Einrichtungsträgers vorgelegt werden)

Nachweise für Werbungskosten

Nachweise zur Unterhaltsverpflichtung gegenüber Dritten

### Hinweis

Pro Geschwisterkind, für welches der Antragsteller Kindergeld bezieht und welches im Haushalt des Antragstellers lebt, erfolgt eine Reduzierung des errechneten durchschnittlichen Monatseinkommens um 220,00 €.

Auf die ermittelte Gebühr gibt es pro Geschwisterkind eine Ermäßigung von 25%, wenn dieses Geschwisterkind im gleichen Zeitraum des Hortbesuches eine andere Einrichtung besucht. Hierzu zählen Tagespflege, Krippe, Kita und Hort. Der Nachweis kann mittels Gebührenbescheid bzw. Bestätigung des Einrichtungsträgers erfolgen.